



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 31.05.2005

Nr. 6/2005

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Bekanntmachung des Landkreises Schaumburg 96

Haushaltssatzung des Landkreises Schaumburg für das Haushaltsjahr 2005 96

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Rechtsverordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen im Stadtgebiet von Obernkirchen am Sonntag, den 14.08.2005 anlässlich des Qualifikationsturniers zur „Deutschen Beachvolleyballmeisterschaft“ und am Sonntag, den 11.09.2005 anlässlich des „Tag des offenen Denkmals“ 97

Haushaltssatzung der Gemeinde Ahnsen für das Haushaltsjahr 2005 98

Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Eilsen für das Haushaltsjahr 2005 98

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Heuerßen 99

Haushaltssatzung der Gemeinde Haste für das Haushaltsjahr 2005 99

Haushaltssatzung der Gemeinde Hesse für das Haushaltsjahr 2005 100

Bekanntmachung der Gemeinde Nienstädt; Bebauungsplan Nr. 19 „Hüttenstraße“ 100

Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2005 101

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Rodenberg 102

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Samtgemeinde Rodenberg 102

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Messenkamp 102

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Auskunft: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Erscheint am letzten Werktag eines jeden Monats
Redaktionsschluss: jeweils 7 Werktage vor dem Erscheinungstermin

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Bekanntmachung des Landkreises Schaumburg

Gemäß § 10 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) i.V.m. §§ 8 u. 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Grundsätze des Genehmigungsverfahrens – 9. BImSchV) vom 18.02.1977 (BGBl. I S. 274) in den derzeit geltenden Fassungen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass

**Herrn Cord Heinrich Schweer
Lüdersfelder Str. 6
31655 Stadthagen**

eine Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für **den Neubau eines Schweinemaststalles mit 880 Plätzen sowie die Errichtung eines Güllelagerbehälters und einer Vorgrube auf der Betriebsstätte in der Gemarkung Probsthagen, Flur 5, Flurstück 32/4** erteilt worden ist.

Das Vorhaben ist eine Anlage, die unter Nr. 7.12 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) aufgeführt und in Spalte 2 mit einem „A“ versehen ist. Damit war gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i. V. mit Anlage 1 eine Allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben durchzuführen. Nach der Vorprüfung der entscheidenden Daten und Unterlagen wurde gemäß § 3 UVPG festgestellt, das eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Der Genehmigungsantrag, die Antragsunterlagen und die immissionsschutzrechtliche Genehmigung liegen in der Zeit ab **10.06.2005** bis einschließlich **11.07.2005** für einen Monat bei den nachfolgend genannten Dienststellen öffentlich zur Einsicht aus und können während der Dienststunden dort eingesehen werden:

Landkreis Schaumburg, Kreishaus,
Zimmer Nr. 420, Jahnstraße 20,
31655 Stadthagen,

Montag bis Donnerstag 7.30 – 15.30 Uhr,
Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr.

Stadt Stadthagen
- Bauamt - Zimmer 228 -
31655 Stadthagen

während der allgemeinen Dienststunden.

Gegen meinen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Schaumburg, Bauamt, Jahnstraße 20, 31655 Stadthagen, einzulegen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, das aufgrund der o. a. Rechtsbehelfsbelehrung für Dritte, die Widerspruch erheben wollen, die Rechtsbehelfsfrist entsprechend dieser Veröffentlichung nach Ablauf der Auslegungsfrist am 12.07.2005 beginnt und am 11.08.2005 endet. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Stadthagen, den 23.05.2005

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Im Auftrage
Karl-Erich Smalian

Haushaltssatzung des Landkreises Schaumburg für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 36 und 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit den §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 15. Februar 2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird festgesetzt:

Im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 163.062.700 €
in der Ausgabe auf 176.137.500 €

Im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 34.223.400 €
in der Ausgaben auf 34.223.400 €

Die Wirtschaftspläne des Klinikums Schaumburg, des JBF-Centrums Bückeberg, der Hallenbäder und der Kreisaltenheim für das Haushaltsjahr 2005 werden festgesetzt:

Kreiskrankenhaus Stadthagen

Im Erfolgsplan mit
Erträgen in Höhe von 25.305.792 €
Aufwendungen in Höhe von 25.305.792 €

Im Vermögensplan mit
Einnahmen in Höhe von 4.196.000 €
Ausgaben in Höhe von 4.196.000 €

Kreiskrankenhaus Rinteln

Im Erfolgsplan mit
Erträgen in Höhe von 24.339.000 €
Aufwendungen in Höhe von 24.339.000 €

Im Vermögensplan mit
Einnahmen in Höhe von 3.694.000 €
Ausgaben in Höhe von 3.694.000 €

Kindertagesstätte Kreiskrankenhaus Rinteln

Im Erfolgsplan mit
Erträgen in Höhe von 512.000 €
Aufwendungen in Höhe von 512.000 €

Im Vermögensplan mit
Einnahmen in Höhe von 117.000 €
Ausgaben in Höhe von 117.000 €

JBF-Centrum Bückeberg

Im Erfolgsplan mit
Erträgen in Höhe von 736.500 €
Aufwendungen in Höhe von 736.500 €

Im Vermögensplan mit
Einnahmen in Höhe von 228.100 €
Ausgaben in Höhe von 228.100 €

Hallenbad Bad Nenndorf

Im Erfolgsplan mit
Erträgen in Höhe von 899.950 €
Aufwendungen in Höhe von 899.950 €

Im Vermögensplan mit
Einnahmen in Höhe von 551.450 €
Ausgaben in Höhe von 551.450 €

Hallenbad Rinteln

Im Erfolgsplan mit
Erträgen in Höhe von 743.900 €

Aufwendungen in Höhe von 743.900 €
 Im Vermögensplan mit
 Einnahmen in Höhe von 412.400 €
 Ausgaben in Höhe von 412.400 €

Kreisaltenheim Helpsen

Im Erfolgsplan mit
 Erträgen in Höhe von 1.830.800 €
 Aufwendungen in Höhe von 1.830.800 €

Im Vermögensplan mit
 Einnahmen in Höhe von 209.900 €
 Ausgaben in Höhe von 209.900 €

Alten- und Pflegeheim Krainhagen

Im Erfolgsplan mit
 Erträgen in Höhe von 2.009.900 €
 Aufwendungen in Höhe von 2.009.900 €

Im Vermögensplan mit
 Einnahmen in Höhe von 307.500 €
 Ausgaben in Höhe von 307.500 €

Altenzentrum Stadthagen

Im Erfolgsplan mit
 Erträgen in Höhe von 2.616.200 €
 Aufwendungen in Höhe von 2.616.200 €

Im Vermögensplan mit
 Einnahmen in Höhe von 369.600 €
 Ausgaben in Höhe von 369.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 10.266.700 € festgesetzt.

In den Wirtschaftsplänen werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 236.000 € festgesetzt.

In den Wirtschaftsplänen werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Die Höchstbeträge, bis zu denen Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, werden festgesetzt

für die Kreiskasse des Landkreises Schaumburg auf
 35.000.000 €

für die Sonderkasse beim Kreiskrankenhaus Stadthagen auf
 4.100.000 €

für die Sonderkasse beim Kreiskrankenhaus Rinteln auf
 3.500.000 €

für die Sonderkasse bei der Volkshochschule auf
 420.000 €

§ 5

Die Umlagesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2005 festgesetzt:

51,8 v. H. der Steuerkraftzahlen der Grundsteuern A und B

51,8 v. H. der Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer
 51,8 v. H. der Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer
 51,8 v. H. der Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer
 51,8 v. H. von 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen von Gemeinden
 51,8 v. H. von 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen von Samtgemeinden

Der Kreisumlagehebesatz beträgt für die Stadt Rinteln einheitlich 52,70 v. H. und für die Samtgemeinde Nenndorf 60,07 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Landrates, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO in Verbindung mit § 65 NLO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 26.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Stadthagen, den 21. Februar 2005

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
 Heinz-Gerhard Schöttelndreier

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 65 NLO in Verbindung mit §§ 91 Abs. 4, 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport mit Verfügung vom 18.05.2005 unter dem Aktenzeichen 33.4-10302 E 16 (2005) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 65 NLO in Verbindung mit § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage (außer Samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, im Kreishaus Stadthagen, Jahnstraße 20, Zimmer 403, öffentlich aus.

Stadthagen, den 19. Mai 2005

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
 Heinz-Gerhard Schöttelndreier

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Rechtsverordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen im Stadtgebiet von Obernkirchen am Sonntag, den 14.08.2005 anlässlich des Qualifikationsturniers zur „Deutschen Beachvolleyballmeisterschaft“ und am Sonntag, den 11.09.2005 anlässlich des „Tag des offenen Denkmals“

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 18.11.2004 (Nds. GVBl. S. 464) sowie des § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl., S. 382), jeweils in der z. Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 20.04.2005 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlass des Qualifikationsturniers zur „Deutschen Beachvolleyballmeisterschaft“ am Sonntag, den 14.08.2005 und des „Tag des offenen Denkmals“ am Sonntag, den 11.09.2005,

§ 6 Anwendung des § 89 Abs. 1 NGO

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten im Verwaltungshaus- und Vermögenshaushalt als unerheblich, wenn im Einzelfall ein Betrag von 2.500 € nicht überschritten wird.

Personalmehrausgaben gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Bad Eilsen, den 16. März 2005

Gemeinde Bad Eilsen

Der Bürgermeister
Rinne

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat laut Verfügung vom 19.04.2005, Az.: 20 14 10/12 von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit **vom 06. Juni 2005 bis 10. Juni 2005** im Büro der **Gemeinde Bad Eilsen, Bückeburger Str. 2, 31707 Bad Eilsen** während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Bad Eilsen, den 17. Mai 2005

Gemeinde Bad Eilsen

Rinne
Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Heuerßen

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Heuerßen in der Sitzung am 17.02.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	432.500 €
in der Ausgabe auf	525.100 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	32.200 €
in der Ausgabe auf	32.200 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 125.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	290 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.
2. Gewerbesteuer	310 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 500 € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 11 GemHVO auf die Unterrichtung verzichtet.

Heuerßen, den 12. Mai 2005

Abmeyer
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 03.05.2005 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/22 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in amtlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Gemeindebüro, Kreisstr. 13, 31700 Heuerßen, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Heuerßen, den 12.05.2005

Abmeyer
Bürgermeister

Bekanntmachung; Haushaltssatzung der Gemeinde Haste für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 84 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Haste am 21.02.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.060.800 Euro
in der Ausgabe auf	1.060.800 Euro
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	211.200 Euro
in der Ausgabe auf	211.200 Euro

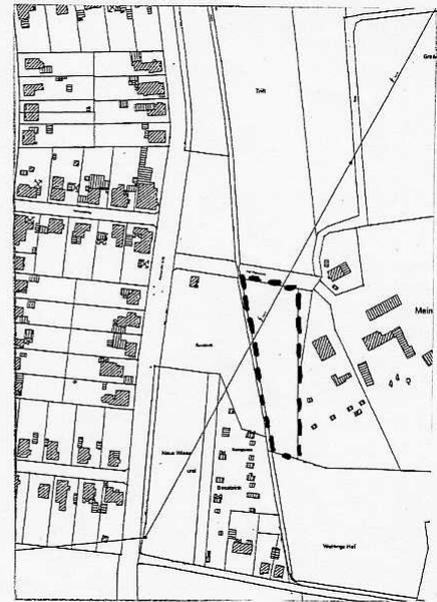
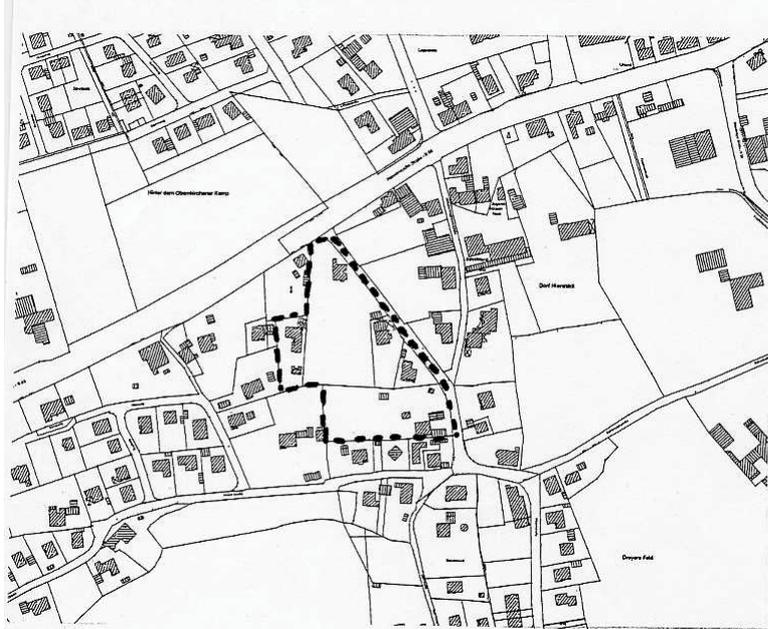
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung wird auf 910.000,-- € festgesetzt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten schriftlich gegenüber der Gemeinde Nienstädt bzw. der Samtgemeinde Nienstädt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Inkrafttreten schriftlich gegenüber der Gemeinde Nienstädt bzw. der Samtgemeinde Nienstädt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

31691 Helpsen, den 17. Mai 2005

Der Samtgemeindebürgermeister
Harmening

I. Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Seggebruch auf seiner Sitzung am 08. März 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	700.200,-- €
in der Ausgabe auf	700.200,-- €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	110.000,-- €
in der Ausgabe auf	110.000,-- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,-- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,-- € festgesetzt.

§ 5 Hebesätze für die Gemeindesteuern

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 295 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 305 v.H.
2. Gewerbesteuer 310 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bei jeder einzelnen Haushaltsstelle bis zur Höhe von 1.000,-- € als unerheblich.

31691 Seggebruch, den 08. März 2005

Stahlhut Harmening
Bürgermeister Gemeindedirektor

II. Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 20.05.2005 Az 20 14 10/54 die Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2005 genehmigt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO für sieben Werktage, außer samstags, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung in Seggebruch, Cronsbruchstraße 20, 31691 Seggebruch sowie in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Ortsteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

31691 Seggebruch, den 24. Mai 2005

Harmening
Gemeindedirektor

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Rodenberg

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 71 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in seiner Sitzung am 18. November 2004 folgende Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Rodenberg beschlossen:

Artikel 1

Im § 14 (Reihengräber)erhält der Absatz 2 folgende Fassung:

Es werden eingerichtet:

- a) Reihengrabfelder für Frühgeburten, Föten usw.,
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
- c) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

Im § 20 (Grabmale) wird der Absatz 2 um den Buchstaben h erweitert:

- h) auf Reihengrabstätten für Frühgeburten, Föten usw. sind nur Grabplatten bis zu einer Ansichtsfläche von 0,25 qm zulässig (die Grabplatten müssen mit der Erdoberfläche bündig abschließen).

Der Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) auf Urnenreihengrabstätten bis zu 0,25 qm Ansichtsfläche,
- b) auf Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen liegende Grabplatten bis zu 0,65 qm Ansichtsfläche,
- c) auf Urnenwahlgrabstätten für bis zu 4 Urnen liegende Grabplatten bis zu 1,00 qm Ansichtsfläche, oder stehende Grabmale bis 0,40 qm Ansichtsfläche (Mindeststärke des stehenden Grabmals 0,14 m),
- d) auf Urnenrasengrabstätten nur Grabplatten bis 0,25 qm Ansichtsfläche (die Grabplatten müssen mit der Erdoberfläche bündig abschließen).

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rodenberg, den 18. November 2004

Der Samtgemeindebürgermeister

Heilmann

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Samtgemeinde Rodenberg

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 71 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in seiner Sitzung am 18. November 2004 folgende Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Samtgemeinde Rodenberg beschlossen:

Artikel 1

Im § 2 (Gebühren) erhalten die Absätze A, B und D folgende Fassungen:

A) Grundgebühr für Reihengräber

- | | |
|-------------------------------------|------------|
| 1. Frühgeburten, Föten usw. | 100,00 € |
| 2. Personen unter 5 Jahren | 400,00 € |
| 3. Personen über 5 Jahren | 500,00 € |
| 4. Rasengräber für Erdbestattungen | 1.200,00 € |
| 5. Urnengrab (auch Anonymurnengrab) | 200,00 € |

B) Grundgebühr für Wahlgräber

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| 1. pro Grabstelle | 730,00 € |
| 2. für ein Urnenwahlgrab mit 2 Urnen | 250,00 € |
| 3. für ein Urnenwahlgrab bis 4 Urnen | 450,00 € |

D) Auswerfen und Schließen eines Grabes

- | | |
|---------------------------------|----------|
| 1. für Frühgeburten, Föten usw. | 100,00 € |
| 2. für Personen unter 5 Jahren | 250,00 € |
| 3. für Personen über 5 Jahren | 500,00 € |
| 4. für ein Urnengrab | 110,00 € |

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rodenberg, den 18. November 2004

Der Samtgemeindebürgermeister

Heilmann

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Messenkamp

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung und der §§ 1, 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Messenkamp in seiner Sitzung vom 17.11.2004 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Veranstaltungen, bei denen Filme, bespielte Videokassetten, Bildplatten oder vergleichbare Bildträger vorgeführt werden, die von der obersten Landesbehörde nicht gemäß § 6 Absatz 3, Ziffer 1 bis 4 des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit i. d. F. v. 25. 02. 1985 (BGBl. 1 S. 425) freigegeben worden sind;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen;

5. der Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und Automaten (einschl. der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantine und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind;

6. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;

2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;

3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

§ 4 Steuerform

(1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

(2) Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 5-8), als Pauschsteuer (§§ 9-11) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§ 12) erhoben.

(3) In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, dass die Steuer als Pauschsteuer oder nach der Roheinnahme (Abs. 3 und 4) zu erheben ist.

(4) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschsteuer nicht gegeben sind und entweder auch die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

§ 5 Steuermaßstab

(1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.

(2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.

(3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in den Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.

(4) Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Gemeinde als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

§ 6 Ausgabe von Eintrittskarten

(1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.

(2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Der Unternehmer hat der Gemeinde vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die dazu ausgegeben werden sollen. Die Karten müssen bei der Gemeinde abgestempelt werden, wenn sie nicht von einer Vertragsdruckerei der Gemeinde gedruckt worden sind.

(4) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Die Gemeinde kann Ausnahmen von den Abs. 1-4 zulassen.

§ 7 Steuersätze

Die Steuer beträgt

1. bei Tanz- und karnevolistischen Veranstaltungen (§ 1 Nr. 1) (10) vom Hundert

2. bei Filmvorführungen (§ 1 Nr. 3) (30) vom Hundert

3. in allen anderen Fällen (§ 1 Nr. 2 und 6) (20) vom Hundert

des Preises oder Entgelts.

§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

(2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit der Gemeinde abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Gemeinde kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.

(3) Die Gemeinde setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.

(4) Soweit die Gemeinde nichts anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.

Pauschsteuer

§ 9 Pauschsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- a) Geräte mit Gewinnmöglichkeit bei Aufstellung in
- aa) Gaststätten, Vereinsräumen Kantine oder ähnlichen Räumen 60,00 Euro
 - ab) Spielhallen 120,00 Euro

- b) Musikautomaten 220,00 Euro
- c) sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit in
- ca) Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen oder ähnlichen Räumen 20,00 Euro
 - cb) Spielhallen 30,00 Euro
- d) Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 200,00 Euro

§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung

(1) Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 9 bezeichneten Gerätes.

(2) Die Steuer ist am 15. des (folgenden) Kalendermonats fällig. Auf Antrag kann die Gemeinde

- eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1.-4. Vierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres oder
- eine jährliche Fälligkeit zum 01.07. eines jeden Jahres gestatten.

(3) Die Gemeinde kann vom Unternehmer verlangen, die Geräte gem. § 9, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Gemeinde vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, dass der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).

§ 11 Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Für Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen oder wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder wenn die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn sich bei der Erhebung in der Form der Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.

(2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Aborte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.

(3) Die Steuer beträgt 0,50 Euro, bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 1 Euro, für jede angefangenen 10 m² Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.

(4) Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

(5) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im übrigen gilt § 8 entsprechend.

§ 12 Steuer nach der Roheinnahme

(1) Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze.

(2) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im übrigen gelten § 5 Abs. 4 sowie § 8 Abs. 3 und entsprechend.

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 13 Meldepflichten

(1) Vergnügungen, die in der Gemeinde veranstaltet werden, sind bei der Gemeinde spätestens drei Werktage vorher anzumelden.

(2) Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.

(3) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Gemeinde eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

(4) In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 9 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 14 Vorverlegung der Fälligkeit, Sicherheitsleistung

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 6 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 oder § 13 Abs. 4 Satz 1 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Messenkamp vom 05. Dezember 1985 außer Kraft.

31867 Messenkamp, den 17. Nov. 2004

Heilmann
Gemeindedirektor

Lohmann
Bürgermeister

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen